Gem. Münster

Flur 222



Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. AM 2

Der seit dem 18. 8. 1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. AM 2 - Nordöstlich des Waldweges - wird gemäß § 2 (1) und (7) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in den Festsetzungen der Baugrenzen, der Stellung der baulichen Anlagen und in den textlichen Festsetzungen, wie im Bebauungsplan in grün dargestellt, geändert.

Die Änderung dieses Planes ist nach § 13 BBauG aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 3. Nov. 1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 1.12. 1976

Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 29. November 1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 17. Dezember 1976
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962

(BGBl. I, S. 429)

Bebauungsplan Amelsbüren Nr. 2

Nordöstlich des Waldweges

Landkreis Münster

Gemarkung Amelsbüren Flur 3

Maßstab 1:500

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Gartenhof- o. Atriumhäuser

1.1 Stellung der baulichen Anlage — ~~im Plan angegebenen Baugrenzen anzuordnen.~~ ~~Richtungslinien der Baukörper anzuordnen~~

1.2 Baugestaltung
Alle sichtbaren Außenwände der Gebäude auf den Grundstücken, die mit "Z" bezeichnet sind, sind als verputzte Ziegelwände in roten Grundtön auszuführen.
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen profil- und flucht gleich zu gestalten.

1.3 Höhenlage
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses aller Gebäude wird auf 50 cm, die der Garagen 10 - 15 cm über der fertigen Straßenkrone festgesetzt.

1.4 Die privaten Gemeinschaftsflächen zwischen Grundstücks- und Bürgersteiggrenze sind landschaftsgärtnerisch einheitlich zu gestalten, ebenfalls die entsprechenden Flächen an den privaten Wohnstraßen.

~~Die zu den Straßen bzw. zu den Wohnwegen gelegenen Baugrenzen, können mit einer 1,40 m hohen Mauer, vom Erdgeschoßfußboden an gemessen, die übrigen Baugrenzen mit ca. 2,05 m hohen Mauern abgeschlossen werden.~~

Im g1-Gebiet (Gartenhofbauweise) sind Sichtschutzwände nur innerhalb der Baugrenzen und nur parallel zu den Gebäudewänden bis zu 2,50 m Höhe, zulässig. Als Material ist Holz in dunkelbrauner Färbung oder der Stein der Bauaußenwände gestattet.

2. Giebelhäuser

2.1 Stellung der baulichen Anlage
Hauptfirstlinien der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.
Alle Gebäude haben eine dunkle Dachhaut zu erhalten und sind mit Satteldächern abzudecken.
Drempel
Drempel dürfen nicht höher als 50 cm sein, gemessen von Fußbodenoberkante bis zur Oberkante Fußpfette.

2.2 Baugestaltung
wie 1.2
Garagen
wie 1.2

2.3 Höhenlage
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses aller Giebelhäuser wird mit 50 cm über der fertigen Straßenkrone festgesetzt.

3. Für die mit WR gekennzeichneten Wohngebiete wird festgesetzt, daß die Ausnahmen des § 3, Abs. 3 der Bau-Nutzungs-Verordnung vom 26.6.1962 gemäß § 1, Abs. 4 o.c. 0. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Grenzen und Linien

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinien gepl.
- Straßenbegrenzungslinien vorh.
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- Baugrenzen

Soweit Grenzen und Linien nicht durch Zahlen festgelegt sind, ist die zeichn. Darstellung maßgebend.

Bauliche Nutzung

- WR — Reines Wohngebiet (Gartenhof- u. Atriumhäuser)
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Flächen o. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Kirche)
- Umformerstation

g1 — Gartenhof- u. Atriumhäuser mit teilw. Grenzbebauung unter Anrainer mit gen. Nachbarrecht (Bezeichnung gem. § 22 (4))
a — offene Bauweise (nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig)
Ga — Garage
Z — Ziegeldeckung
I — Ein Vollgeschoß
II — Zwei Vollgeschosse zwingend (Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß)
0,6 — Grundflächenzahl
(0,6) — Geschoßflächenzahl
— Flachdach
40°-45° Dachneigung
45°-50° Dachneigung
0°-30° Dachneigung
Richtung der Hauptfirstlinie zwingend festgesetzt

Verkehrsflächen

- öffentl. Straßenfläche
- P — öffentl. Parkfläche

- private Grünfläche

(Änderung gemäß Beschluss vom 25.3.1969)

- Richtlinie der Baukörper (Gebäudeaußenwände)

Zeichenerklärung (nachrichtliche Darstellung)

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Gemarkungsgrenze
- Topographie
- vorhandene Gebäude
- Laterne

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 1 und 2 der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichenVO) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 355) sowie Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) der §§ 1 ff der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373).

Planungsentwurf
Aufgestellt: Münster, den 25.9.1968

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlagen und die genehmigte Darstellbarkeit der Planung wird hiermit bescheinigt.
Münster, den 25. Sept. 1968
Dipl. Ing. Bockhorn, Städt. Vermessungsamtsrat
Die öffentl. Auslegung hat stattgefunden bezw. findet statt.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5.12.1968 öffentlich ausgelegt worden.
Amelsbüren, den 25.3.1969
(Waltermann) (Winkelmann) (Wiesmann)
Bürgermeister, Gemeindevertreter, Schriftführer

Dieser Plan wurde mit Verfügung vom 22.10.1968 Az.: 34.3-5207-1 der Genehmigungsbehörde vorgelegt und hat in der Zeit vom 19.12.1968 einschl. 20.1.1969 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 25.3.1969
Gemeinde Amelsbüren
(Bücker)
Der Gemeindedirektor
Amtsdirektor

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 25.3.1969 Az.: 34.3-5207-1 der Genehmigungsbehörde vorgelegt und hat in der Zeit vom 25.3.1969 bis 25.3.1969 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 25.3.1969
Gemeinde Amelsbüren
(Waltermann) (Winkelmann) (Wiesmann)
Bürgermeister, Gemeindevertreter, Schriftführer

Diese Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 7. Juli 1969 Az.: 34.3-5207-1 der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden.
Münster, den 7. Juli 1969
Der Regierungspräsident
Auftrag:
Regierungsbaudirektor

Diese Änderung ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11.9.1969 Az.: 34.3-5207-1 der Genehmigungsbehörde vom 13.10.1969 öffentlich zur Einsicht ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 18.8.1969 bis 3.9.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 20.10.1969
Gemeinde Amelsbüren
(Bücker)
Der Gemeindedirektor
Amtsdirektor